

8. April 2011

Kollektiver Rechtsschutz: Hin zu einem kohärenten europäischen Ansatz

**Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes
zum Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen**

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. – vzbv
Fachbereich Wirtschaft
Markgrafenstr. 66
10969 Berlin
wirtschaft@vzbv.de
www.vzbv.de

Zusammenfassung

Der Verbraucherzentrale Bundesverband begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission, einen kohärenten europäischen Rahmen zu schaffen, der die unterschiedlichen Rechtstraditionen in den Mitgliedstaaten berücksichtigt, um zu einer Stärkung des kollektiven Rechtsschutzes beizutragen. Die jahrzehntelange Erfahrung mit Unterlassungsklagen durch Verbraucherverbände in Deutschland zeigt, dass diese ein wirksames Mittel darstellen, um unlautere Geschäftspraktiken für die Zukunft abzustellen.

Unterlassungsansprüche, die von Verbraucher- oder Wirtschaftsverbänden geltend gemacht werden, sind ein anerkanntes Instrument zur Erhaltung und Förderung des lautereren Wettbewerbs. Sie stoßen jedoch an ihre Grenzen, wenn es darum geht, Verbrauchern, die durch unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen Schaden erlitten haben, zu einer adäquaten Kompensation zu verhelfen. Aufgrund unlauterer Geschäftspraktiken und kartellrechtswidriges Verhalten vereinnahmen Unternehmen jährlich Beträge in Millionenhöhe, die eigentlich den Verbrauchern zustehen, jedoch mangels effizienter kollektiver Klagemöglichkeiten nicht zurückgezahlt werden. Hierdurch verschaffen sich Unternehmen zum Teil erhebliche rechtswidrig erlangte Vermögensvorteile zu Lasten der gesetzestreu handelnden Unternehmen und des fairen Wettbewerbs.

Während das Unterlassungsklagerecht europaweit harmonisiert ist, sind kollektive Schadensersatzansprüche in den einzelnen Mitgliedstaaten höchst unterschiedlich geregelt. Wegen der zunehmenden grenzüberschreitenden geschäftlichen Kontakte, sei es durch den Onlinehandel oder die Reisetätigkeit von Verbrauchern, ist es notwendig, die kollektiven Klagerechte auf europäischer Ebene auch auf Schadensersatzansprüche zu erweitern.

Hierfür ist eine **Rahmengesetzgebung** erforderlich, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, verbindliche Regelungen aufgrund vorgegebener Mindeststandards festzulegen, ohne dabei die gewachsenen und bewährten Rechtstraditionen zu beschädigen. Es sollte daher den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen werden, die konkreten Rechtsinstrumente im Einzelnen zu gestalten.

Ergänzend verweist der vzbv auf seine Stellungnahme vom 27. Februar 2009 zum Grünbuch der Kommission über kollektive Rechtsschutzverfahren für Verbraucher vom 27. November 2008, seine Anmerkungen zum anschließenden Konsultationspapier sowie auf seine Stellungnahme vom 20. Mai 2008 zum Weißbuch über Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts. Ferner verweisen wir auf die Stellungnahme unseres europäischen Dachverbandes BEUC: <http://www.beuc.eu/Content/Default.asp?PageID=606>.

Im Einzelnen:

1. Potentieller Mehrwert kollektiver Rechtsschutzverfahren für die Durchsetzung von Unionsrecht (Fragen F 1 bis F 6)

Der kollektive Rechtsschutz der Verbraucherinnen und Verbraucher findet in der Europäischen Union zur Zeit hauptsächlich im Bereich der Unterlassungsklagen statt. Die Unterlassungsklage ist in allen Mitgliedstaaten eingeführt und wird speziell in Deutschland seit Jahrzehnten von den Verbraucherverbänden ebenso wie von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen erfolgreich praktiziert. Sie ist ein unverzichtbares Instrument, um Rechtsverstöße, sei es im Bereich Allgemeiner Geschäftsbedingungen oder bezüglich anderer unlauterer Geschäftspraktiken, abzustellen. Das mit der Richtlinie über Unterlassungsklagen (98/27/EG) verfolgte Ziel, Verhaltensweisen zu unterbinden, durch die die Kollektivinteressen der Verbraucher beeinträchtigt werden, wird jedoch nur unvollständig erreicht, wenn Unternehmen, die sich über geltendes Recht zum Nachteil der Verbraucher hinwegsetzen, zwar verpflichtet werden können, ihr Verhalten für die Zukunft zu ändern, aber den durch die Rechtsverletzung zu Unrecht erzielten Gewinn behalten können, weil keine geeigneten und effizienten Möglichkeiten der kollektiven Rechtsdurchsetzung bestehen. Dieser unvollständige Rechtsschutz beeinträchtigt das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt. Die Rechtslage bezüglich Schadensersatzforderungen ist in der Europäischen Union höchst unterschiedlich geregelt.

In **Deutschland** gibt es zwar schon auf Zahlung gerichtete kollektive Rechtsschutzmechanismen, die in der Praxis allerdings nicht den erhofften Erfolg zeitigen:

a) Gewinnabschöpfungsanspruch nach § 10 UWG

Seit Juli 2004 können Verbraucher- und Wettbewerbsverbände Gewinne bei vorsätzlichen Verstößen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zugunsten der Staatskasse abschöpfen.

Defizit: In der Praxis erweist sich dieses Instrument als wenig effektiv, denn die Gewinnabschöpfung ist mit beinahe unüberwindbaren Hürden verbunden. So müssen Verbraucherverbände nicht nur beweisen, dass das Unternehmen vorsätzlich gehandelt hat, sie müssen auch die Kausalität zwischen dem Wettbewerbsverstoß und einem hierdurch erzielten Mehrerlös beweisen, was zum Teil sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich ist.

Darüber hinaus ist der Anwendungsbereich des Gewinnabschöpfungsanspruchs beschränkt auf Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Bei einem Verstoß gegen das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder bei

Verletzung anderer Verbraucherschützender Vorschriften ist er nicht unmittelbar anwendbar.

Ferner trägt der klagende Verband allein das Prozesskostenrisiko, obwohl ein etwaiger Unrechtsgewinn vollständig an die Staatskasse herausgegeben werden muss. Bei höheren Streitwerten kann das Kostenrisiko lediglich durch einen Prozesskostenfinanzierer abgesichert werden.

Als erhebliches Hindernis hat sich in der Praxis auch die Prozessdauer erwiesen. Durch den notwendiger Weise voranzustellenden Auskunftsanspruch, über den in der ersten Stufe zu entscheiden ist, können bei Ausschöpfung der gegen ein Auskunftsurteil möglichen Rechtsmittel Jahre vergehen, bevor über die Höhe der Zahlung entschieden werden kann.

b) Einziehungsklage nach § 79 Absatz 2 Nummer 3 ZPO

Seit Januar 2002 können sich Verbraucherverbände im Rahmen ihres Aufgabenbereichs von einem oder mehreren Verbrauchern Geldforderungen zum Zwecke der Einziehung abtreten lassen. Das eingenommene Geld wird an die betroffenen Verbraucher ausgezahlt. Der vzbv und einzelne Verbraucherzentralen haben hiervon in den vergangenen Jahren in einigen Fällen Gebrauch gemacht, zum Beispiel bezüglich der Erstattung zu Unrecht erhöhter Gaspreise oder zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach der Fluggastrechteverordnung (VO (EG) Nr.261/2004).

Defizit: Dieses Klageinstrument, das eigentlich dafür vorgesehen war, Klagen bezüglich geringer Beträge zu bündeln, die ansonsten aufgrund ihres niedrigen Streitwerts nicht geltend gemacht würden, ist für diesen Zweck in der Praxis ungeeignet. Die Organisation einer Sammelklage bezüglich so genannter Streuschäden ist in der Praxis sehr aufwändig, weil mit jedem Verbraucher eine individuelle Vereinbarung zu treffen ist, die Höhe der Forderung individuell dargelegt und bewiesen werden muss. Der vzbv hat das Instrument daher eher für Musterklagen genutzt, wie in dem vom EuGH entschiedenen Fall zu der Frage, ob bei Austausch eines fehlerhaften Backofens innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist ein Wertersatz für die Nutzung des defekten Gerätes verlangt werden kann.

Die Klage setzt immer einen Zahlungsanspruch voraus, sie ist daher ungeeignet zur Abwehr unberechtigter Forderungen.

c) Kartellrecht

Verbraucherverbände haben bisher keine eigenen Klagerechte bei Kartellrechtsverstößen; sie sind weder befugt, Gewinnabschöpfungsverfahren durchzuführen noch Unterlassungsklagen anzustrengen. Aufgrund dieser Konzeption des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Verbraucherverbände als Akteure des Kartellrechts weitgehend auszuschließen, ist es auch nicht klar, ob Verbraucherverbände die Befugnis haben, sich die für die Durchführung von Einziehungsklagen erforderlichen Ansprüche abtreten zu lassen. Aber selbst wenn

man dies bejahen wollte, stellen sich in Kartellrechtsverfahren dieselben Probleme bei Durchführung einer Einziehungsklage wie oben dargestellt.

Durch die faktisch fehlenden Möglichkeiten einer Schadensersatzklage geschädigter Verbraucher besteht die Gefahr, dass erzielte Unrechtsgewinne bei den „Tätern“ verbleiben. Zwar kann das Bundeskartellamt Geldbußen verhängen, doch dienen diese ja in erster Linie der Sanktionierung unrechtmäßigen Verhaltens. Daneben muss Kompensation geleistet und ggf. noch verbleibende Gewinne müssen abgeschöpft werden.

Kartellverstöße führen in aller Regel dazu, dass Verbraucher zu hohe Preise bezahlen. Dieses Geld steht ihnen für andere Ausgaben nicht zur Verfügung. Eine individuelle Entschädigung liegt daher im Interesse aller Marktteilnehmer, der Endkunden und der Mitbewerber, und dient sowohl der nachträglichen Wiederherstellung materieller Gerechtigkeit als auch dem präventiven Schutz gegenüber Kartellabsprachen. Sie ist komplementäres Mittel zu Geldbußen und Gewinnabschöpfung beim Vorgehen gegen kartellrechtswidriges Verhalten.

d) Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG)

Für den Kapitalanlagebereich gilt seit dem 1. November 2005 das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG). Mit diesem Gesetz wurde ein Musterverfahren für geschädigte Kapitalanleger wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen eingeführt. Danach kann jeder Kapitalanleger, wenn er z.B. einen Schadensersatzanspruch wegen falscher Kapitalmarktinformationen gerichtlich geltend macht, die Einleitung eines Musterverfahrens beantragen. Der Antrag wird in einem Klageregister im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht und das Verfahren wird unterbrochen. Werden innerhalb von 4 Monaten 10 oder mehr Musterfeststellungsanträge zur Klärung derselben Musterfrage gestellt, holt das Prozessgericht einen Musterentscheid bei dem übergeordneten Oberlandesgericht ein. Dieses bestimmt einen Musterkläger. Alle übrigen Kläger werden zu dem Musterverfahren beigelegt. Ergeht ein Musterentscheid und wird dieser rechtskräftig, entscheidet anschließend das Landgericht über die Individualprozesse auf der Grundlage dieses Musterentscheids. Die in Deutschland anhängigen Verfahren können dem Klageregister unter www.ebundesanzeiger.de entnommen werden.

Das Gesetz befindet sich noch in der Erprobungsphase. Seine Geltung wurde bis Oktober 2012 verlängert.

Defizit: Die Verjährung gleichgelagerter Ansprüche kann nach der Veröffentlichung des ersten KapMuG-Antrags nicht gehemmt werden; alle Betroffenen müssen vor dem Verjährungsende den Rechtsweg beschreiten.

Damit Verbraucher sowohl bei innerstaatlichen als auch bei grenzüberschreitenden Rechtsverstößen durch Unternehmen eine realistische Möglichkeit haben, ihren etwaigen Schaden ersetzt zu bekommen, wäre die **Schaffung eines verbindlichen Rechtsrahmens** mit gemeinsamen Prinzipien für die Mitgliedstaaten von großem Wert.

2. Allgemeine Grundsätze für mögliche künftige EU-Initiativen zum kollektiven Rechtsschutz

(Fragen F 7 – F 10)

Wie bei allen gesetzgeberischen Maßnahmen der EU sollten auch im Zusammenhang mit Regelungen zur Stärkung kollektiver Klageinstrumente die gemeinsamen auf EU-Ebene festgelegten Grundsätze beachtet werden. Der vzbv sieht hier keine Hürde für die geplanten Maßnahmen. Aufgrund der grenzüberschreitenden geschäftlichen Handlungen der Verbraucher und im Interesse der Verwirklichung eines funktionierenden Binnenmarktes erscheint es geboten, gemeinsame Prinzipien aufzustellen, die Verbrauchern über die nationalen Grenzen hinweg zuverlässig Zugang zum Recht und die Durchsetzung von Ansprüchen garantieren und eine effektive Marktberichtigung durch die verantwortlichen Stellen in den Mitgliedstaaten dauerhaft ermöglichen. Es ist konsistent und folgerichtig, die EU-Gesetzgebung zu Unterlassungsverfahren sinnvoll zu ergänzen. Dabei können die Erfahrungen in den einzelnen Mitgliedstaaten eine wertvolle Hilfestellung sein. Wegen der bestehenden Schwierigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung in Deutschland verweisen wir auf die oben stehenden Ausführungen zum Fragenkomplex 1 – 6. Darüber hinaus verweisen wir auf den Evaluationsbericht bezüglich der Verbandsklagefähigkeit in Deutschland, bezogen auf den Zeitraum 16. November 2009 bis 15. November 2010. Die Forscher kommen zu dem Ergebnis,

„..., dass Verbände die Möglichkeit der Unterlassungsklage intensiv und erfolgreich nutzen. Es können zwar nicht alle Verstöße aufgedeckt werden, aber die Aktivitäten der Verbände haben durchaus entscheidende Wirkung, das Marktgeschehen fairer und gerechter zu gestalten. Davon profitieren auch die Verbraucher. Eine Unterlassungsklage gibt ihnen aber keine unmittelbaren Ansprüche auf Ersatz erlittener Schäden; sie kann nur für die Zukunft vorsorgen. Im individuellen Verbraucherschutz gibt es deshalb nach wie vor Lücken in der Rechtsdurchsetzung. Als wenig effektiv haben sich die Klagen auf Gewinnabschöpfung erwiesen, die Verbände erheben können. Die Kosten solcher Klagen können sich die Verbände meist nicht leisten und die Voraussetzungen der Gewinnabschöpfung sind zu hoch, als dass die Klagen Erfolg hätten. Um einen besseren Schutz der Verbraucher zu erreichen, sollten deshalb Musterklagen nicht auf den Bereich des Kapitalanlegerschutzes beschränkt werden und eine allgemeine Sammelklage, mit der Verbraucher gemeinsam ihre Schäden geltend machen können, eingeführt werden. Da Verbraucher heutzutage – vor allem via Internet – auch im Ausland einkaufen und ausländische Unternehmen in Deutschland werben und vertreiben, sollten auch europaweite Klagemöglichkeiten eingeführt und einfach zugänglich ausgestaltet werden.“ (Auszug aus der Kurzfassung)

Der gesamte Bericht ist im Internet abrufbar unter:

http://service.ble.de/fpd_ble/index2.php?detail_id=1061&site_key=145&stichw_suche=09HS011&zeilenzahl_zaebler=1

3. Die Notwendigkeit einer wirkungsvollen und effizienten Rechtsdurchsetzung (Fragen F 11 und F 12)

Ausgehend von den oben beschriebenen Defiziten bei den bestehenden kollektiven Klagerechten hält der vzbv folgende Vorgehensweise für sinnvoll:

Zum einen sind Lösungen zu erarbeiten für sogenannte Bagatell- oder Streuschäden. Dabei handelt es sich um individuell geringfügige Schäden, bei denen die Geschädigten entweder gar nicht identifizierbar sind oder die Schadenshöhe ohne unverhältnismäßigen Aufwand gar nicht festgestellt werden kann (z.B. systematische Unterfüllung von Fertigpackungen) oder bei denen der Geschädigte im Einzelfall wegen der geringen Schadenshöhe keinen Durchsetzungswillen hinsichtlich eines Ausgleichs hat (z.B. Abrechnungen von Telefondienstleistungen gegenüber einer Vielzahl von Kunden nach einem höheren als dem in der Werbung angegebenen Takt).

Zum anderen sind Massenschäden zu regeln, bei denen eine Vielzahl von Verbrauchern durch eine einzige Handlung eines Unternehmens einen relevanten finanziellen Schaden erleidet. Hierunter fallen zum Beispiel nicht erbrachte Entschädigungsleistungen auf Grund eines zu Unrecht annullierten Fluges. Solche Fälle sind häufig durch einen gemeinsamen Schadensgrund gekennzeichnet, während die Höhe des Schadens individuell differieren kann.

Bei **Streuschäden**, die auf Grund rationaler Apathie der Geschädigten nicht eingeklagt werden, wird den Mitgliedstaaten das Recht eingeräumt, den zu Unrecht eingenommenen Gewinn abzuschöpfen. Der Staat hat ein Interesse daran, dass ein durch eine unzulässige Handelspraktik erzielter Gewinn nicht bei dem Rechtsverletzer verbleibt. Dieser soll sich nicht zu Lasten der gesetzestreu handelnden Unternehmen bereichern und sich dadurch einen unlauteren Wettbewerbsvorteil verschaffen können. Die Abschöpfung des Gewinns liegt also im Gemeininteresse und dient dem Schutz des Leistungswettbewerbs. Die Mitgliedstaaten regeln die Voraussetzungen für eine Gewinnabschöpfung. Sie können vorsehen, dass die abgeschöpften Beträge in einen Fonds zur Finanzierung kollektiver Klagen einfließen.

Zur Durchsetzung von Ansprüchen aus **Massenschäden** führen die Mitgliedstaaten geeignete und effiziente Verfahren ein. Hierzu gehören auch Verfahren, bei denen im Wege einer Musterklage festgestellt wird, dass der Anspruch dem Grunde nach besteht, wenn hierdurch die individuelle Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen effektiv erleichtert wird.

So könnte zum Beispiel eine qualifizierte Einrichtung durch eine einzige Klage für eine Vielzahl betroffener Verbraucher klären lassen, dass eine Gaspreiserhöhung zu Unrecht erfolgte oder ein Schadensersatzanspruch, zum Beispiel gegenüber einer Fluggesellschaft, dem Grunde nach für alle betroffenen Passagiere besteht. Die geschädigten Verbraucher könnten nach einem entsprechenden öffentlichen Aufruf ihre Forderungen in einem beim Gericht geführten Klageregister anmelden und

dadurch die Verjährung ihrer individuellen Ansprüche hemmen. Der Ausgang des Musterverfahrens ist für die registrierten Verbraucher bindend. Im Anschluss an den Musterprozess können die Geschädigten ihre Ansprüche der Höhe nach individuell weiter verfolgen. Es ist davon auszugehen, dass weitere Klagen in den meisten Fällen entbehrlich sein werden, weil die grundsätzlichen Rechtsfragen vorab geklärt werden konnten. - Ein solches Verfahren wäre kostengünstig und könnte erheblich zur Entlastung der Justiz beitragen.

4. Bedeutung der Information und Rolle der Vertretungsorgane

(Fragen F 13 und F 14)

Bei der Frage, wie Verbraucher über kollektive Klagevorhaben innerhalb der Gemeinschaft und deren Beteiligungsmöglichkeiten informiert werden können, könnte die **Europäische Kommission beziehungsweise das CPC-Netzwerk** eine zentrale Rolle übernehmen. Verbraucher sollten die Möglichkeit erhalten, über ein zentral geführtes, öffentlich zugängliches **Register** die notwendigen Informationen zu den dort angemeldeten Verfahren zu erhalten. Wegen der Einzelheiten könnte über das **Internet** an die klagende Institution verlinkt werden, die konkrete Informationen zu Kosten, Dauer des Verfahrens etc. bereit zu halten hat.

5. Möglichkeit der einvernehmlichen kollektiven Streitbeilegung

(Fragen F 15 – F 19)

Alternative Streitbeilegung kann komplementär zur Einführung effektiver und effizienter Sammelklageinstrumente eine Lösung für Verbraucherstreitigkeiten sein, sie jedoch keinesfalls ersetzen.

Eine obligatorische Streitschlichtung vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens kann für Verbraucher nachteilig sein und ist daher abzulehnen. So hat sich das inländische Streitschlichtungsgesetz für die Durchsetzung von Verbraucherrechten, wie zum Beispiel Gewährleistungsansprüchen, vorwiegend als Hürde erwiesen. Im schlimmsten Fall für die Verbraucher könnte eine obligatorisch vorgeschaltete Streitschlichtung von Unternehmen zur Verfahrensverzögerung missbraucht werden, was im Fall einer drohenden Insolvenz des Anbieters die Durchsetzung der Verbraucheransprüche vereiteln würde. Für Verbraucher darf ein Streitschlichtungsverfahren bereits aus diesem Grund nur eine freiwillige Option sein und keine Verpflichtung. Auch in Fällen, in denen es um die Klärung streitiger Rechtsfragen geht, ist Schlichtung kein geeignetes Instrument, da eben keine Grundsatzentscheidung herbeigeführt werden kann. Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn geklärt werden muss, ob nach einem annullierten Flug ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach besteht oder nicht.

Jedoch kann etwa nach einem in einem Musterklageverfahren gefällten Urteil dem Grunde nach die Feststellung der Höhe der einzelnen Ansprüche entsprechend den im Grundsatzurteil festgelegten Maßstäben in einem alternativen Streitbeilegungsverfahren erfolgen.

Um die Ergebnisse kontrollieren zu können, müssen Verbraucher die Möglichkeit haben, die Gerichte auch nach Durchführung eines ADR-Verfahrens anzurufen.

6. Wirksame Maßnahmen gegen Klagemissbrauch

(Fragen F 20 – F 24)

Der vzbv ist ebenfalls der Überzeugung, dass ein europäischer Ansatz kollektiver Rechtsschutzmaßnahmen von vornherein Vorkehrungen treffen muss, die jede Art des Klagemissbrauchs ausschließen. So sprechen wir uns ausdrücklich gegen die Einführung eines Strafschadensersatzes aus. Wir schlagen vor, den Grundsatz festzuschreiben, dass mit der Führung kollektivrechtlicher Klagen kein wirtschaftliches Eigeninteresse verfolgt werden darf. Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, geeignete Maßnahmen zur Unterbindung missbräuchlicher Klagen zu ergreifen. Diese Maßnahmen sollten mit den jeweiligen Rechtssystemen der Mitgliedstaaten im Einklang stehen. In Deutschland ist zum Beispiel das Prinzip, dass die unterlegene Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat, ein wirksames Mittel gegen den Missbrauch von Kollektivklagen.

Klageberechtigt sollten vor allem die qualifizierten Einrichtungen sein, die auch berechtigt sind, Unterlassungsklagen nach der Unterlassungsklagerichtlinie durchzuführen, denn aus unserer Sicht stellt die Einführung effizienter kollektiver Klageinstrumente zur Realisierung von Schadensersatzansprüchen in erster Linie eine notwendige Ergänzung der bestehenden kollektiven Klageinstrumente dar.

7. Angemessene Finanzierung kollektiver Rechtsschutzverfahren vor allem bei Beteiligung von Bürgern und KMU

(Fragen F 25 – F 28)

Die Durchführung kollektiver Rechtsschutzverfahren durch qualifizierte Einrichtungen setzt eine ausreichende finanzielle Ausstattung voraus. Dies könnte als Grundsatz für alle Mitgliedstaaten festgehalten werden. Etwaige Regelungen von **Prozesskostenhilfen** sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen zivilprozessualen Vorschriften selbst treffen. Kosten für die Prozesse könnten zum Beispiel dadurch niedrig gehalten werden, dass der Streitwert für die Klärung der grundsätzlichen Rechtsfrage gesondert, von der Gesamtforderung abgekoppelt bemessen wird. Dies geschieht in Deutschland etwa bei der **Bemessung des Streitwerts** für die Auskunftsklage im Gewinnabschöpfungsverfahren. Ansonsten gibt es in Deutschland in § 12 Absatz 4 UWG für Unterlassungsklagen die Möglichkeit der Streitwertherabsetzung bei einfach gelagerten Sachverhalten oder wenn die Belastung einer der Parteien mit den Prozesskosten nach dem vollen Streitwert angesichts ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse nicht tragbar erscheint.

8. Wirksame Vollstreckung in der EU

(Fragen F 29 – F 31)

Die Vollstreckung von Zivilurteilen ist unterschiedlich zu beurteilen. Bei Unterlassungsurteilen, die durch die Festsetzung eines Ordnungsgeldes vollstreckt werden, ist, das Prozessgericht auch für die Vollstreckung zuständig. Die Erwirkung eines Ordnungsgeldbeschlusses ist bei im Inland erwirkten Unterlassungstiteln also auch im Inland möglich. Anders verhält es sich bei der Realisierung von Zahlungsansprüchen über Vollstreckungsorgane. Hier zeigt die Erfahrung, dass eine Vollstreckung in anderen Mitgliedstaaten mit zusätzlichen Kosten und Zeit verbunden ist. Diesbezüglich wäre eine Vereinfachung wünschenswert.

Je nach Fallgestaltung könnte eine grenzüberschreitende Sammelklage insbesondere aufgrund von besonderen Fragestellungen des internationalen Privatrechts schwierig sein. So könnten bei annähernd gleichem Sachverhalt die Gerichte verschiedener Mitgliedstaaten zuständig sein, die dann – je nach Herkunft der Verbraucher und Situation des Vertragsschlusses - unterschiedliches nationales Recht anwenden müssten.

Zumindest das Problem des anwendbaren Rechts sollte mit der Einführung einer Musterklage lösbar sein, da mittels einer solchen nur Grundsatzurteile für vergleichbare Fälle und damit unter Voraussetzung der Anwendung gleichen Rechts gefällt werden könnten.

9. Mögliche weitere Grundsätze

(Frage F 32)

Es sollte nicht ausgeschlossen werden, weitere gemeinsame Grundsätze festzuhalten, wenn sich dies im Verlauf des Konsultationsverfahrens als sinnvoll herausstellen sollte.

10. Anwendungsbereich eines kohärenten europäischen Ansatzes im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes

(Fragen F 33 und F 34)

Die Arbeit der Kommission sollte sich im Rahmen dieses Konsultationsprozesses auf alle Themen erstrecken, die mit Wettbewerb und Verbraucherschutz zusammenhängen. Das schließt nach unserem Verständnis gegebenenfalls auch angrenzende Bereiche ein, soweit diese sich mit Verbraucherschutz überschneiden, wie zum Beispiel Finanzdienstleistungen, Produkthaftung, Umwelt- oder Datenschutz.